



SCB-Fanclub Bärner Nordfront

Kontakt: Stephan Waelti
Adresse: Weiermattstrasse 60
PLZ, Ort: CH – 3027 Bern-Bethlehem
Natel: +41 (0)79 / 334'34'27
E-Mail: webmaster@bernernordfront.ch
http:// www.bernernordfront.ch



Statuten des SCB-Fanclub Bärner Nordfront!

Fünfte Auflage! © by SCB-Fanclub Bärner Nordfront



SCB-Fanclub Bärner Nordfront

Kontakt: Stephan Waelti
Adresse: Weiermattstrasse 60
PLZ, Ort: CH – 3027 **Bern-Bethlehem**
Natel: +41 (0)79 / 334'34'27
E-Mail: webmaster@bernernordfront.ch
http:// www.bernernordfront.ch

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Bärner Nordfront besteht eine Vereinigung mit Sitz in Bern.

Artikel 2

Der Club bezweckt das Eishockey im allgemeinen und den Schlittschuh-Club Bern im speziellen in allen Erscheinungsformen zu unterstützen und, durch geeignete Massnahmen, Verständnis und Freude für diesen zu wecken. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Zur Erreichung des Clubzwecks sollen besonders die folgenden Anlässe dienen:

- Die ordentlichen Zusammenkünfte am Sitz des Clubs oder nach Vereinbarung, in der Regel monatlich ein Mal.
- Die ausserordentlichen Zusammenkünfte.
- Gemeinsame Besuche von Spielen.
- Den Verkehr mit In- & Ausländischen, gleichartig gelagerten, Vereinen auf freundschaftlicher Basis.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Club besteht aus: Aktivmitgliedern
 Passivmitgliedern
 Familienmitgliedern

Artikel 5

Den Mitgliedern muss es Ehrenpflicht sein, für sich und in enger Freundschaft den Zusammenhalt mit den Clubkameraden die Interessen des Clubs zu fördern. Dazu gehören die Befolgung der Cluborgane. Der Besuch von Zusammenkünften ist freiwillig.

Artikel 6

Die Mitglieder haben gleiche Rechte. Passivmitglieder haben in den Versammlungen nur beratende Stimme.

Artikel 7

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand einzureichen. Dieser kann eine Aufnahme genehmigen, wenn das Neumitglied mindestens zwei Bürgen hat. Die Hauptversammlung hat ein Vetorecht, welches von jedem Aktivmitglied, mit einer Begründung, wahrgenommen werden kann.

Artikel 8

Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt, nach Eintreffen beim Sekretär mit im Austrittsschreiben benanntem Datum (Brief, E-Mail, SMS oder andere Medien). Eintritt ist möglich, sofern kein Ausschluss vorliegt oder anderweitige, wichtige Gründe dagegen sprechen. Die erneute Aufnahme wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Ein Austritt entbindet nicht von den Beitragspflichten während der Mitgliedschaft. Mitgliederausweise und sonstiges Vereinsmaterial sind dem Vorstand bei Austritt zurück zu geben.



SCB-Fanclub Bärner Nordfront

Kontakt: Stephan Waelti
Adresse: Weiermattstrasse 60
PLZ, Ort: CH – 3027 **Bern-Bethlehem**
Natel: +41 (0)79 / 334'34'27
E-Mail: webmaster@bernernordfront.ch
http:// www.bernernordfront.ch

Artikel 9

Ehrenmitglieder können durch den gewählten Vorstand ernannt werden wenn:

1. Der- / Diejenige sich um den Aufbau des Fanclub verdient gemacht hat.
2. Der- / Diejenige ausserordentliche Leistungen für den Fanclub erbracht hat.
3. Der- / Diejenige sich für die Wahrung der Interessen des Fanclubs verdient gemacht hat.
4. Der- / Diejenige sich speziell für die Solidarität in und um den Fanclub verdient gemacht hat.

Artikel 10

Mitglieder, welche Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, auf irgend eine Weise die Interessen des Clubs schädigen oder sich im Club ungebührlich benehmen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied hat das Recht diesen Ausschluss vor der Hauptversammlung anzufechten. Für einen Verbleib im Verein ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Rückerstattung von Beiträgen oder auf das Clubvermögen.

1. Werden an offiziellen Anlässen des SCB oder an Veranstaltungen des SCB Fanclub Bärner Nordfront verbotene Substanzen konsumiert, transportiert oder verkauft, wird dies vom Vorstand des SCB Fanclub Bärner Nordfront sanktioniert.
2. Tätliche Angriffe auf eigene Mitglieder werden vom Vorstand des SCB Fanclub Bärner Nordfront sanktioniert.
3. Offen vorgetragene oder zur Schau gestellte antisemitische oder rechtsradikale Gesänge oder Symbole werden vom Vorstand des SCB Fanclub Bärner Nordfront sanktioniert.
4. Aktionen welche zum Ziel haben Schlägereien zu provozieren werden vom Vorstand des SCB Fanclub Bärner Nordfront sanktioniert.

3. Organisation

Artikel 11

Die Organe des Clubs sind:

- a.) die Hauptversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Rechnungsrevisoren

Artikel 12

Oberstes Organ des Clubs ist die Hauptversammlung. Alljährlich findet einmal die Hauptversammlung statt. Dies ist in der Regel im Juni / Juli vor Beginn der neuen Meisterschaft. Der Besuch derselben ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.



SCB-Fanclub Bärner Nordfront

Kontakt: Stephan Waelti
Adresse: Weiermattstrasse 60
PLZ, Ort: CH – 3027 **Bern-Bethlehem**
Natel: +41 (0)79 / 334'34'27
E-Mail: webmaster@bernernordfront.ch
http:// www.bernernordfront.ch

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. Eröffnung der Hauptversammlung durch den Präsidenten / die Präsidentin
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten HV
4. Jahresbericht durch das Sekretariat
5. Jahresrechnung gestützt auf den Revisorenbericht
6. Mutationen / Festlegung der Jahresbeträge
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Wahl des Vorstandes
 - a.) des Präsidenten
 - b.) des übrigen Vorstandes
9. Wahl des Ersatzrechnungsrevisors
10. Verschiedenes (Jahresprogramm)

Die Reihenfolge der Traktanden kann variieren.

Anträge, über welche abgestimmt werden müssen, sind 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat in der Regel 1 Monat vor der Hauptversammlung zu erfolgen. Das Vereinsjahr beginnt am 1.Juni und endet am 31.Mai des folgenden Jahres.

Artikel 13

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand, oder auf Verlangen von mindestens 2/3 der Aktivmitglieder, einberufen werden. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.

Artikel 14

Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Artikel 15

Der Club wird durch einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern geleitet. Diese werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und besteht in der Regel aus:

- a.) dem Präsidenten
- b.) der Sekretär
- c.) dem Kassier

Weiter Vorstandsitze können durch die Hauptversammlung vergeben werden.

Artikel 16

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu beraten und dem Club diesbezüglich Anträge zu unterbreiten. Er vollzieht dessen Beschlüsse und erledigt alle laufenden Geschäfte von sich aus. Er verwaltet das Clubvermögen im Interesse der Mitglieder. In besonders dringenden Fällen sind die ordentlichen Versammlungen befugt, ausserordentliche Kredite zu bewilligen.



SCB-Fanclub Bärner Nordfront

Kontakt: Stephan Waelti
Adresse: Weiermattstrasse 60
PLZ, Ort: CH – 3027 **Bern-Bethlehem**
Natel: +41 (0)79 / 334'34'27
E-Mail: webmaster@bernernordfront.ch
http:// www.bernernordfront.ch

Artikel 17

Der Präsident leitet alle Clubgeschäfte und Versammlungen. Er beruft den Vorstand ein so oft dies notwendig ist. Er ist zur Einzelunterschrift im Namen des Clubs berechtigt, sofern es sich nicht um finanzielle Verbindlichkeiten handelt. Für letzteres zeichnet der Präsident zusammen mit dem Kassier, dem Sekretär oder dem Vizepräsidenten. Der Präsident verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Hauptversammlung, in welchem die Tätigkeiten des Clubs im abgelaufenen Jahr zur Darstellung kommen sollen. Wenn ein Vizepräsident gewählt wird, hat derselbe, bei Abwesenheit des Präsidenten, dessen Funktionen zu übernehmen und als Stellvertreter zu amtieren.

Artikel 18

Der Kassier besorgt, unter persönlicher Verantwortung, das gesamte Rechnungswesen, die Buchhaltung sowie den Einzug der Mitgliederbeiträge. Alljährlich, auf Ende des Geschäftsjahres, schliesst er die Clubrechnung ab und hält diese, mit den entsprechenden Belegen für die Rechnungsrevision zur Verfügung. Die Rechnungsrevision hat innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Artikel 19

Der Sekretär besorgt die administrativen Arbeiten nach Weisungen des Vorstandes. Er führt ausserdem eine Mitgliederliste.

Artikel 20

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Clubrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über Ihren Befund zukommen zu lassen. Ihre Wahl gilt nach dem Rotationsprinzip und ist auf 3 Revisoren begrenzt. Der 1 Revisor scheidet nach dem 1 Jahr aus. Er kann jedoch wiedergewählt werden und wird neu 3 Revisor.

4. Finanzen

Artikel 21

Die finanziellen Bedürfnisse des Clubs werden gedeckt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge und Sponsoren
- Zuwendungen
- Durch den Fanclub organisierte Anlässe

Die Höhe der Jahresbeiträge werden jeweils von den Mitgliedern an der Hauptversammlung festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt in einem rollenden Prinzip, das heisst dass die Mitglieder den Mitgliederbeitrag jährlich zum selben Zeitpunkt schulden. Dies ist in der Regel der Mitgliederanmeldetermin.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung des Clubs beantragt, muss dies jedem Mitglied mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich, unter Angaben der Traktanden, mitgeteilt werden.



SCB-Fanclub Bärner Nordfront

Kontakt: Stephan Waelti
Adresse: Weiermattstrasse 60
PLZ, Ort: CH – 3027 **Bern-Bethlehem**
Natel: +41 (0)79 / 334'34'27
E-Mail: webmaster@bernernordfront.ch
http:// www.bernernordfront.ch

Sobald die Versammlung die Liquidation des Clubs beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen Umsetzung verpflichtet.

Ein allfälliger, verbleibender Vermögensüberschuss fällt an folgende Institutionen:

- Schweizerischer Blindenbund
- SCB Future AG

Das Vermögen wird, nach einer Wartefrist von 5 Jahren, hälftig an die oben aufgeführten Institutionen überwiesen, sofern sich innert dieser Zeit kein neuer Fanclub mit gleicher Zielsetzung und mindestens 6 Gründungsmitgliedern des jetzigen Fanclubs konstituiert.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).

Artikel 23

Eine Revision der Statuten kann vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder eine solche beschliesst.

Artikel 24

Bei seinem Beitritt erklärt jedes Mitglied die Anerkennung dieser Statuten.

In den Statuten wurde, der Einfachheit halber, die männliche Form gewählt. Es sind jedoch auch alle weiblichen Mitglieder eingeschlossen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dokument ohne Unterschrift! Statutenänderungen genehmigt per Hauptversammlungsbeschluss vom 18.Juni 2010!